

HAFTPFLICHT

MERKBLATT

FÜR DEN PRIVATEN GEBRAUCH VON DROHNEN (FLUGMODELLEN)

Die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen beinhalten allgemeine Informationen über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den privaten Gebrauch von Drohnen verursacht werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet Drohnen im Allgemeinen nach der Art ihres Einsatzes: Wird eine Drohne mit einem Startgewicht von unter 5 Kilogramm von Elektromotoren angetrieben und ausschließlich im privaten Bereich gestartet, spricht man von einem Flugmodell. Erst wenn Drohnen gewerblich genutzt werden, weil z.B. eine Dachdeckerfirma Luftaufnahmen eines neu zu deckenden Daches anfertigt, handelt es sich um unbemannte Luftfahrtsysteme. In Deutschland besteht für Drohnen generell eine Versicherungspflicht. Für beide, sowohl für das Flugmodell als auch für das unbemannte Luftfahrtsystem, muss man daher als Besitzer eine Haftpflichtversicherung vorweisen.

Für die private Nutzung von Drohnen besteht über die Privathaftpflichtversicherung der VHV Versicherungsschutz. In der Privathaftpflicht KLASSIK-GARANT ist das Halten, der Besitz und Gebrauch von ferngesteuerten Flugmodellen mit Motor (z.B. Drohnen, Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter) bis zu einem Fluggewicht von 0,25 kg versichert. Mit dem Baustein PHV-EXKLUSIV sind ferngesteuerte Flugmodelle mit Motor bis zu einem Fluggewicht von 5 kg versichert. Versicherungsschutz gilt für Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftungsgrundlagen sowohl bei Verschuldenshaftung (§ 823 BGB) als auch bei Gefährdungshaftung (§ 33 LuftVG).

Um der wachsenden Zahl privater Drohnenutzern Rechtssicherheit zu geben und bestehende Sicherheitsrisiken einzudämmen hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im März 2017 eine Drohnenverordnung erlassen. Diese neue Drohnenverordnung hat seit dem 01. Oktober 2017 Gültigkeit.

Die wesentlichen Regelungen der neuen Verordnung sind:

1. Kennzeichnungspflicht:

Ab einem Fluggewicht von mehr als 0,25 kg müssen Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme gekennzeichnet sein, damit im Falle eines Schadens der Halter festgestellt werden kann. Die Kennzeichnung muss mit einer feuerfesten Plakette erfolgen, die Name und Adresse des Eigentümers enthält. (Plaketten mit den erforderlichen Eigenschaften können in jedem Fachgeschäft für Schreibwaren, bzw. auch im Internet erworben werden.)

2. Kenntnisnachweis:

Ab einem Fluggewicht von 2 kg ist für den Betrieb z.B. einer Drohne ein Kenntnisnachweis erforderlich. Der Nachweis kann durch Prüfung einer durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle (Mindestalter 16 Jahre) oder durch einen Luftsportverband, bzw. Modellflugverband (Mindestalter 14 Jahre) erlangt werden. Die Bescheinigungen gelten für 5 Jahre. Für den Betrieb auf Modellfluggeländen ist kein Kenntnisnachweis erforderlich.

3. Erlaubnisfreiheit:

Bei einem Fluggewicht bis 5 kg ist für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme grundsätzlich keine Erlaubnis erforderlich.

4. Erlaubnispflicht:

Bei einem Fluggewicht über 5 kg ist grundsätzlich eine Erlaubnis zum Betrieb erforderlich. Dies gilt ebenso grundsätzlich für den Betrieb aller Flugmodelle und unbemannter Luftfahrtsysteme bei Nacht.

5. Betriebsverbot:

Es gilt grundsätzlich ein Betriebsverbot für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme:

- Außerhalb der Sichtweite für Geräte unter 5 kg
- Innerhalb oder in der Nähe von sensiblen Bereichen (Mindestabstand 100 m), z.B. Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, Krankenhäusern, Menschenansammlungen, Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Naturschutzgebiete, An- und Abflugbereiche und Kontrollzonen von Flugplätzen, Bundesautobahnen und eng befahrenen Verkehrswegen
- In Flughöhen über 100 Meter
- Über Wohngrundstücken, wenn die Startmasse des Gerätes mehr als 0,25 kg beträgt oder wenn das Gerät oder seine Ausrüstung in der Lage sind, optische oder akustische Signale zu empfangen oder zu übertragen oder aufzuzeichnen.

Bei allen Verboten gilt: Behörden dürfen Ausnahmen und Sondergenehmigungen erteilen, sofern vom Fluggerät keine besondere Gefahr ausgeht und der Flugverkehr nicht maßgeblich gefährdet ist. Ebenfalls kann der durch den Betrieb über seinem Grundstück in seinen Rechten Betroffene einem Überflug zustimmen.

6. Ausweichpflicht:

Flugmodelle und unbekannte Luftfahrtsysteme müssen bemannten Luftfahrzeugen stets ausweichen.

7. Einsatz von Videobrillen:

In Flughöhen bis 30 Meter sind Flüge mit einer Videobrille (FPV-Brille) erlaubt, sofern das Gerät nicht schwerer als 0,25 kg ist. Flüge mit Videobrille über 0,25 kg sind erlaubt, wenn eine zweite Person den Steuerer auf eventuelle Gefahren im Flugbetrieb hinweisen kann.

Wichtig: Der Betrieb eines Flugmodells, bzw. eines unbemannten Fluggeräts über 2 kg ohne Kenntnissnachweis und entsprechende Kennzeichnung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß der Luftverkehrs-Ordnung (Luft-VO) dar. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten liegt in der Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörden.

Ausnahmen zu oben genannten Betriebsverboten können bei der örtlich zuständigen Landesluftfahrtbehörde beantragt werden.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die Klärung von Einzelfragen mit der VHV.